



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Allensbach Hochschule Konstanz		
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre und Management (aktuell Betriebswirtschaftslehre Online)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 bis SS 2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Birgit Kainz		
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	18
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	19
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	23
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	26
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	30
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	31
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	32
4 Datenblatt	33
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	34
5 Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Allensbach Hochschule Konstanz (AH) ging im Jahr 2015 aus der ehemaligen „Wissenschaftlichen Hochschule Lahr (WHL)“ hervor und wurde nach der Übernahme durch die neue Trägerin European Education Group GmbH als Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Sitz in Konstanz weitergeführt. Gemäß ihrem Leitbild sorgt die Hochschule durch arbeitsmarktfähige und zukunftsrelevante Studiengänge auf Bachelor- und Masterebene sowie Weiterbildungsangebote für die Verbesserung der beruflichen Chancen ihrer Studierenden.

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“ (vormals „Betriebswirtschaftslehre Online“) ist ein Fernstudiengang. Die Regelstudienzeit, bezogen auf ein Vollzeitstudium, beträgt sechs Semester. Das Studium kann um bis zu drei Semester kostenfrei über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Der Bachelorstudiengang richtet sich als Fernstudiengang insbesondere an Berufstätige, die ggf. auch nebenberuflich, einen ersten akademischen Abschluss erlangen möchten. Daneben gehören auch z. B. Personen in Elternzeit oder mit besonderen familiären Verpflichtungen zur Zielgruppe. Der Bachelorstudiengang wurde im Jahr 2016 erstmals unter dem Titel „Betriebswirtschaftslehre Online, B.A.“ akkreditiert.

Der Bachelorstudiengang, mit dem neuen Titel „Betriebswirtschaftslehre und Management“ umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP, laut Prüfungsordnung, einem Workload von 30 Stunden entspricht (§ 2 PO Teil A). Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Der Fernstudiengang bietet neben dem Selbststudium 144 Stunden fakultative Online-Präsenz, 27 Stunden fakultative Online-Übungsstunden und acht Stunden Pflichtpräsenz bei Online-Präsentationen und Online-Klausuren an. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“ vermittelt den Studierenden ein umfassendes, kritisches Verständnis der kaufmännischen Funktionsbereiche und befähigt sie, fachübergreifende Aufgaben im Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu bewältigen. Die Studierenden erlangen ein ganzheitliches Managementverständnis, welches sie in ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgreich anwenden können. Der Studiengang verfügt über 15 Vertiefungsrichtungen à 42 CP, die eine individuelle Profilbildung in betrieblichen Funktionsbereichen (z.B. Personal) oder bestimmten Branchen (z.B. Bankwesen) erlauben. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Wesentliche Änderungen des Studiengangs seit der Erstakkreditierung umfassen den Titel des Studiengangs und die Ausweitung der Spezialisierung durch mehr Angebote von Vertiefungsrichtungen bzw. Wahlpflichtbereichen (15 statt sieben) sowie die Erweiterung des Workloads der Wahlpflichtbereiche von zehn auf 42 CP.

Das Fernstudienmodell ist flexibel angelegt, um einen jederzeitigen Einstieg und ein individuelles Lerntempo zu erlauben. Eine wesentliche Unterstützung erfahren die Studierenden durch die

Lehrenden der Hochschule, die jederzeit für Fragen zur Verfügung stehen. Das didaktische Konzept sieht dabei verschiedene Verlaufsformen zur lernprozessualen Integration vor. Dazu gehören Online-Einheiten in Form von Online-Vorlesungen und -Übungen, Online-Tests, Lernvideos und individuelle Betreuungen bei Haus- und Abschlussarbeiten. Schriftliche Prüfungen können an zehn Terminen pro Jahr in Form von Open-Book-Klausuren und Einsendeaufgaben absolviert werden.

Für den Zugang zum Studiengang müssen die Voraussetzungen nach § 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg erfüllt sein. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen verfügt der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“, der sich insbesondere an berufstätige Studierende richtet, über ein stimmiges Gesamtkonzept. Die 15 sehr unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen ermöglichen es den Studierenden sowohl an ihre berufliche Vorerfahrung anzuknüpfen als auch neue Bereiche und Schwerpunkte für sich zu erschließen. Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ist in dem flexibel angelegten Fernstudiengang gegeben, individuelle Lebensumstände können umfassend berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts seit der letzten Akkreditierung orientiert sich an Bedarfen und Vorstellungen der Studierenden und des überregionalen Arbeitsmarktes. Die Vertiefungsrichtungen wurden zum Teil mit Partner:innen aus der Region entwickelt. Den neuen Titel „Betriebswirtschaftslehre und Management“ des vormals als „Betriebswirtschaftslehre Online, B.A.“ akkreditierten Studiengangs halten die Gutachter:innen für die Zielgruppe der überwiegend berufstätigen Studierenden für attraktiver und bewerten die Titeländerung positiv. Der neue Titel gibt zudem mehr Aufschluss über die im Studiengang vermittelten Kompetenzen

Den Empfehlungen der Gutachter:innen, das Modulhandbuch hinsichtlich einiger Aspekte wie der Aufnahme internationaler Literatur, der Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen und Vermeidung von Redundanzen oder der deutlicheren Darstellung der im Studiengang vermittelten Softskills ist die Hochschule im Rahmen der Verbesserungsschleife nachgekommen. Der Titel der Vertiefungsrichtung „Finanzen und Controlling“ wurde geändert in „Rechnungswesen und Controlling“. Grundsätzlich nehmen die Gutachter:innen wahr, dass an der Hochschule ein klarer Wille zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung spürbar ist.

Die Studierenden zeigen sich mit der Hochschule und dem Studiengang sehr zufrieden und heben insbesondere die sehr gute Betreuungssituation, die vielfachen Unterstützungsleistungen und den engen Kontakt mit den Lehrenden hervor. Verbesserungsvorschläge seitens der Studierenden, beispielsweise bezogen auf die Inhalte der Studienbriefe, werden aufgenommen und in

der Regel direkt umgesetzt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule im Studiengang zukünftig verstärkt auf Internationalisierungsaspekte zu achten und die Quote der Professor:innen im Kollegium mittel- und langfristig deutlich zu erhöhen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“ ist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) als Fernstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Sofern das Studium berufsbegleitend absolviert wird, verlängert sich die Studienzeit entsprechend. Das Fernstudienmodell ist flexibel angelegt, um einen jederzeitigen Einstieg und ein individuelles Lerntempo zu erlauben. Das Studium kann um bis zu drei Semester kostenfrei über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Weitere kostenpflichtige Verlängerungsmöglichkeiten werden angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als Fernstudium mit fakultativen Online-Präsenzphasen organisiert. Er richtet sich insbesondere an Berufstätige. Laut § 2 der Prüfungsordnung ermöglicht es die Kombination von Selbstlern- und Online-Präsenz-Studieneinheiten, das Studium neben einer Berufstätigkeit zu absolvieren. Eine Berufstätigkeit ist jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Der Studiengang verfügt über 15 Vertiefungsrichtungen (à 42 CP), die eine individuelle Profilbildung in betrieblichen Funktionsbereichen oder bestimmten Branchen erlauben.

Das Modul „Bachelorthesis“ (12 CP) enthält die Abschlussarbeit, in der die Studierenden ein Problem aus der Betriebswirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Zur Bachelorarbeit wird in der Regel zugelassen, wer Module im Umfang von insgesamt 126 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studiengang müssen die Voraussetzungen nach § 58 Landeshochschulgesetz (LHG BW) erfüllt sein, d.h. Bewerber:innen müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
- Berufliche Qualifikation plus berufliche Fortbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden („Aufstiegsfortbildung“) oder Eignungsprüfung nach §58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg oder Meisterprüfung.
- Abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium oder ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes.
- Ausländische Staatsangehörige müssen Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau

B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachweisen. Ausländische Bildungsabschlüsse sind durch die Zeugnisprüfungsstellen des Landes Baden-Württemberg zu bewerten. Ggfs. ist von ausländischen Bewerbern ein Studienkolleg zu besuchen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung Teil B geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre und Management“ wird gemäß § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung (Teil B) der akademische Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die Ordnungen der Allensbach Hochschule Konstanz wurden vom Senat der AH genehmigt, als Satzung erlassen und vom Rektor genehmigt, vgl. § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz. Entsprechend der internen Satzungen der Allensbach Hochschule Konstanz werden hochschulöffentliche Bekanntmachungen über den Online-Campus oder das Online-Lernsystem der AH veröffentlicht.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Deutsch und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Lesen und Verstehen, Fern / Online-Studium und Übungen inklusive Online-Präsenz sowie Prüfung. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 25 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil A) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden zwölf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil A) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Der Fernstudiengang bietet neben dem Selbststudium (5.221 Stunden) 144 Stunden fakultative Online-Präsenz, 27 Stunden fakultative Online-Übungsstunden und acht Stunden Pflichtpräsenz bei Online-Präsentationen und Online-Klausuren an. Explizite Praxiseinsätze sind im Studium nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil A) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil A) bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Detaillierte Regelungen finden sich im Anhang 1 und Anhang 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil A).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studierende der Vertiefungsrichtung „Betriebliche Steuerlehre“, die bereits eine Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellte:n erfolgreich abgeschlossen haben, können an der kooperierenden Steuerfachschule Dr. Endriss den Lehrgang zum/zur Steuerfachwirt:in absolvieren und sich diese Inhalte bzw. die Prüfung zum/zur Steuerfachwirt:in auf den Studiengang und die Module der Vertiefungsrichtung „Betriebliche Steuerlehre“ im Umfang von 82 CP pauschal anrechnen lassen. Die Kammerprüfung ist separat bei der Steuerberaterkammer abzulegen.

Eine entsprechende Äquivalenzprüfung wurde seitens der Hochschule durchgeführt (Äquivalenztabelle). Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht darin, dass Studierende von einem angesehenen Berufsabschluss profitieren, den sie parallel zum Studium und ohne Zeitverlust erlangen können. Die Kooperation wird auf der Website der Allensbach Hochschule beschrieben.

Die Steuer-Fachschule Dr. Endriss ist eine Spezialschule für Fort- und Weiterbildung im Steuer-, Rechnungswesen & Controlling. Sie ist aktives Mitglied der Qualitätsgemeinschaft Berufliche Weiterbildung Region Köln, zertifiziert durch CERTQUA. Die Fernstudiengänge der Steuerfachschule Dr. Endriss sind von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) genehmigt. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile geregelt sind. Die Unterrichtssprache ist deutsch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Fokus der Bewertung lag auf der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum. Die wesentlichen Änderungen des Studiengangs seit der Erstakkreditierung umfassen den Titel des Studiengangs und die Ausweitung der Spezialisierung durch zwei zusätzliche Vertiefungsrichtungen im Wahlpflichtbereich. Neu zu akkreditierenden Vertiefungsrichtungen sind „Rechnungswesen und Controlling“ (eingereicht als „Finanzen und Controlling“) und „Personalmanagement“. Zusätzlich fand im letzten Akkreditierungszeitraum eine Erweiterung des Wahlpflichtbereichs von zehn auf 42 CP statt. Da die meisten Studierenden berufstätig sind, wurde im Gegenzug unter anderem die berufspraktische Phase im Umfang von 18 CP sowie die Module „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“, „Logistik“, „Marketing und empirische Sozialforschung“, „E-Business-Management“ gestrichen bzw. die Inhalte in andere Module oder die Vertiefungsrichtungen verlegt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre und Management“ sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) geregelt. Demnach vermittelt der Studiengang den Studierenden ein umfassendes, kritisches Verständnis der kaufmännischen Funktionsbereiche und befähigt sie, fachübergreifende Aufgaben im Bereich der Betriebswirtschaftslehre reflektiert zu bewältigen. Die Studierenden erlangen ein ganzheitliches Managementverständnis, welches sie in ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgreich anwenden können. Ferner erwerben die Studierenden Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sowie die Kompetenz im Umgang und in der Nutzung von Medien. Sie werden befähigt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Sie können das im Studium erworbene Wissen zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben nutzen und Fach- und Führungsaufgaben als akademisch ausgebildete Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Management und in den Funktionsbereichen sowie in Projektszenarien von Unternehmen und Organisationen wahrnehmen. Berufsfelder für Absolvent:innen finden sich in der Wirtschaft oder der Verwaltung in Industrie, Handel, Dienstleistung und im öffentlichen Bereich sowie in sozialen Einrichtungen. Dabei reicht das Spektrum der Unternehmen, in denen die Absolvent:innen tätig werden, vom Mittelstand/KMU über Großunternehmen bis hin zu internationalen Konzernen und dies in fast allen Branchen.

Der Studiengang in der zu akkreditierenden Form verfügt über 15 Vertiefungsrichtungen à 42 CP, die eine individuelle Profilbildung in betrieblichen Funktionsbereichen oder bestimmten Branchen erlauben. Um dem Studiengang ein eigenes Profil zu geben, wurde im letzten Akkreditierungszeitraum eine Ausweitung der Angebote von Vertiefungsrichtungen bzw. Wahlpflichtbereiche (15 statt sieben gegenüber der Erstakkreditierung) sowie die Erweiterung der Wahlpflichtbereiche von zehn auf 42 CP vorgenommen. Die Studiengangsentwicklung wird in den Anlagen ausführlich beschrieben. Die wesentlichen Änderungen bezogen auf das Angebot und den Umfang Vertiefungsrichtungen wurden bei der betreuenden Agentur ZEVA am 11. März 2019 bzw. am 13. Oktober 2020 angezeigt und genehmigt. Im aktuellen Verfahren werden zwei weitere Vertiefungsrichtungen neu akkreditiert, „Rechnungswesen und Controlling“ (eingereicht als „Finanzen und Controlling“) und „Personalmanagement“.

Die Studierenden erwerben in den nun angebotenen Vertiefungsrichtungen spezifisches Fachwissen in ausgewählten Themenbereichen und können praxisrelevante Problemstellungen eigenständig bearbeiten:

1. Banking
2. Betriebliches Gesundheitsmanagement
3. Bau- und Immobilienmanagement
4. Betriebliche Steuerlehre
5. Digital Business Management
6. Digital Marketing Management
7. Fashion Management
8. Rechnungswesen und Controlling
9. Fitness- und Healthmanagement
10. Gründungs- und Innovationsmanagement
11. KMU- und Handwerksmanagement
12. Outdoor- und Tourismusmanagement
13. Personalmanagement
14. PR- und Kommunikationsmanagement
15. Wirtschaftspsychologie

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet vor Ort, dass der Bachelorstudiengang, als erster grundständiger Studiengang der Allensbach Hochschule Konstanz als ein rein digitaler Fernstudiengang angeboten wird. Das Format hatte insbesondere in den letzten beiden Jahren während der Coronapandemie große Vorteile für die Studierenden und hat sich entsprechend positiv auf die Nachfrage ausge-

wirkt. Während der Studiengang rein digital stattfindet, gibt es zwischen den Lehrenden regelmäßige Präsenztreffen zum Austausch und zur Abstimmung der Lehrinhalte. Zudem findet ein reger Austausch über Forschungsinhalte statt. Auch der Senat tagt regelmäßig.

Für die Studierenden wird über den Online-Campus eine eins zu eins Betreuung angeboten. Laut der Studierenden finden die Kontakte mit den Lehrenden schnell und unkompliziert über Online-Foren statt. Der Austausch zwischen den Studierenden erfolgt ebenfalls über den / in dem Online-Campus. Die anwesenden berufstätigen Studierenden berichten, dass sie das Angebot wenig nutzen und dies auch nicht über andere Formate oder über die Möglichkeit, sich in Präsenz austauschen, ändern würden. Ihre Kontakte und Netzwerke finden sich eher im beruflichen oder privaten Kontext. Der Online-Campus selbst wird als sehr übersichtlich bezeichnet. Die Gutachter:innen können die Argumente der überwiegend berufstätigen Studierenden nachvollziehen, empfehlen der Hochschule aber weiterhin Anreize für den Austausch der Studierenden auf der Online-Plattform zu schaffen.

Als Lehr-Lern-Konzept führt die Hochschule unter anderem das Inverted Classroom Modell an. D.h., dass die Wissensaneignung in individueller Einzelarbeit über Studienbriefe und Online-Material erfolgt. In der zeitlich nachgeschalteten Präsenzsitzung (fakultative Online-Präsenz) findet eine vertiefende und interaktive Auseinandersetzung mit dem Gelernten statt.

Den neuen Titel „Betriebswirtschaftslehre und Management“ des vormals als „Betriebswirtschaftslehre Online, B.A.“ akkreditierten Studiengangs halten die Gutachter:innen für die Zielgruppe der überwiegend berufstätigen Studierenden für attraktiver und bewerten die Titeländerung positiv. Der neue Titel gibt zudem mehr Aufschluss über die im Studiengang vermittelten Kompetenzen. Die 15 Vertiefungsrichtungen ermöglichen daneben eine individuelle Schwerpunktsetzung im Studiengang, die sich in der Regel an die aktuelle Berufstätigkeit anlehnt.

In Zusammenhang mit den Vertiefungen wird während der Begutachtung über die Studierendenzahlen und die Belegung der einzelnen Vertiefungsschwerpunkte gesprochen. Die Hochschule erläutert, wie die einzelnen Vertiefungsrichtungen entwickelt wurden. Ursachen für die niedrigen Belegungszahlen im Studiengang ist ihrer Meinung nach ein noch nicht ausgereiftes Marketingkonzept sowie bei einzelnen Vertiefungsrichtungen, beispielsweise „KMU- und Handwerksmanagement“ die Auswirkungen der Coronapandemie in der Branche. Allerdings profitiert die Hochschule als Fernhochschule auch von den Folgen der Coronapandemie.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die Einflussfaktoren auf die Bewerber:innenzahlen verständlich und sie empfehlen der Hochschule, die Werbung für den Studiengang auszubauen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Verbleib der Absolvent:innen. Die Teilnehmer:innenzahlen an der Absolvent:innenbefragung seien generell zu niedrig, um eine Auswertung vornehmen zu können. Die Gutachter:innen empfehlen, vor dem Hintergrund der anvisierten höheren Zahl der Studierenden, den Austausch mit ehemaligen Studierenden und die Information über

den Verbleib der Studierenden als zentrales Instrument für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes zukünftig mehr zu nutzen. Hier bietet sich neben dem Instrument der Befragung auch qualitative Erhebungen und ein Alumni Netzwerk an.

Grundsätzlich sind die Gutachter:innen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Werbung für den Studiengang sollte ausgebaut werden.
- Der Austausch und die Kommunikation unter den Studierenden und mit ehemaligen Studierenden sollte **weiterhin** gefördert werden.
- Die Informationen über den Verbleib der Studierenden sollte zukünftig mehr genutzt werden. Neben Instrument der Befragung bieten sich hierfür auch qualitative Erhebungen und ein Alumni Netzwerk an.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen, vier Module im Umfang von 42 CP sind Wahlpflichtmodule, die jeweils eine von 15 Vertiefungsrichtungen bilden. Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind somit strukturell gegeben.

Modul- kürzel	Studienbereiche und Module	Semester						CP (ECTS)
		1	2	3	4	5	6	
	Betriebswirtschaftslehre (Pflichtmodule)							68
ABWL11	Einführung in die Allgemeine BWL	6						
REWE11	Rechnungswesen I	6						
UNTF11	Unternehmensführung		6					
MARK11	Marketing		6					
REWE12	Rechnungswesen II		6					
KOCO11	Kostenrechnung und Controlling			10				
INFI11	Investition und Finanzierung			10				
PRPM11	Projekt- und Prozessmanagement				6			
PERS11	Personalmanagement				6			
STEU11	Steuerlehre					6		
	Volkswirtschaftslehre (Pflichtmodule)							12
VOWL11	Volkswirtschaftslehre I		6					
VOWL12	Volkswirtschaftslehre II				6			
	Relevante Bezugswissenschaften der BWL (Pflichtmodule)							34
WIMA11	Wirtschaftsmathematik	6						
STAT11	Statistik	6						
WINF11	Wirtschaftsinformatik			10				
WIRE11	Wirtschaftsrecht I		6					
WIRE12	Wirtschaftsrecht II				6			
	Wirtschaftssprache (Pflichtmodul)							6
BUSE11	Business English				6			
	Wahlpflichtbereich							42
	Wahlpflichtmodul 1					12		
	Wahlpflichtmodul 2					12		
	Wahlpflichtmodul 3						12	
	Projektarbeit/Fallstudien						6	
	Integrationsbereich (Pflichtmodule)							18
WASM11	Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	6						
BATH01	Bachelorthesis						12	
	Summe	30	30	30	30	30	30	180

In den BWL-Pflichtmodulen Allgemeine BWL, Unternehmensführung, Personalmanagement, Marketing, Rechnungswesen I und II, Kostenrechnung & Controlling, Investition & Finanzierung wird den Studierenden ein breites und integriertes betriebswirtschaftliches Wissen vermittelt, das sie dazu befähigt, neue wissenschaftliche Problem- und Aufgabenstellungen zu verstehen und

kritisch einzuschätzen. Sie erwerben daneben inhaltliche und methodische Grundlagen der Nachbardisziplinen Recht, VWL, Statistik und Mathematik, die ihnen erlauben, Problemstellungen ganzheitlich zu erfassen und zu bewerten. Hinzu kommt ein Grundverständnis der Funktionsweisen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Daten- und Prozessmodellierung. Sie können Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten moderner Informationstechnologien beurteilen und erwerben die Fach- und Methodenkompetenz zur Konzipierung, Auswahl, Einführung, Wartung und Nutzung von computergestützten betrieblichen Anwendungssystemen. Sie können das erworbene Wissen in verschiedensten beruflichen/privaten Kontexten handlungs- und lösungsorientiert anwenden. Sie können erkennen, wie wirtschaftliche Anreize das menschliche Verhalten beeinflussen, die Funktionsweise von Märkten beschreiben und eine kritische Position zur Funktionsfähigkeit von Märkten und zu staatlichen Marktinterventionen einnehmen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe gesamtwirtschaftliche Interdependenzen zu durchschauen, makroökonomische Rahmenbedingungen in betriebswirtschaftliche Entscheidungen einzubeziehen und zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen begründete Positionen zu entwickeln und eigenständig zu argumentieren.

In den Wahlpflichtmodulen aus den 15 Vertiefungsrichtungen sollen die Studierenden mit dem erworbenen Wissen u. a. arbeitsteilig im Team eine Projektaufgabe lösen. Sie werden dazu von einem bzw. einer Lehrenden betreut, welche(r) die Arbeit überwacht und in Online-Projekt-Meetings die Teamarbeit begleitet und steuert. Die Studierenden halten ihre Arbeit in einer umfangreichen Dokumentation fest und präsentieren die Ergebnisse online. Nach dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement“ ist die Projektarbeit die zweite Einheit, die insbesondere neben der Fachkompetenz die Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden ausbildet und fördert.

Die Studierenden sind in der Lage, zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung relevante Literatur zu recherchieren, auszuwerten und im Hinblick auf die jeweilige Fragestellung kritisch zu würdigen und zusammenzufassen. Sie können neue Fragestellungen identifizieren und weiteren Forschungsbedarf aus der Literatur derivieren. Im Rahmen ihrer Abschlussarbeit zeigen sie, dass sie eine wissenschaftliche Arbeit verfassen können, in der sie erlerntes Wissen und eine Forschungsmethode auf eine abgeleitete Forschungsfrage angewendet, Ergebnisse dargestellt und einen Beitrag zur Forschung geleistet haben.

Die Studieninhalte sind insgesamt auf das Ziel ausgerichtet, die Studierenden, fachlich, methodisch, sozial und personell im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Kompetenz und ein Verständnis der unternehmerischen Verantwortung auszubilden. Die Studierenden reflektieren den gesellschaftlichen Hintergrund der BWL und können deren Bedeutung für die Gegenwart erläutern.

Lernen wird im Fernstudium als selbst gesteuerter Prozess gesehen, in dem Lehr-/Lernformen umgesetzt werden und in dem die Lehrenden nicht als bloße „Wissensvermittler:innen“, sondern als Lernprozessbegleiter:innen auftreten. Die Lehrinhalte werden im Fernstudium über für das Selbststudium aufbereitete Studienbriefe (bzw. in einigen Modulen über Lehrbücher mit Begleitheften) und die Online-Präsenzseminare vermittelt. Zusätzlich stehen den Studierenden ein Glossar mit Fachbegriffen, Hinweise auf relevante wissenschaftliche Literatur oder Internetlinks, z. B. auf Gesetzestexte, zur Verfügung. Sämtliche Materialien werden den Studierenden zu Modulbeginn online (bzw. bei Büchern z. T. auch physisch) zur Verfügung gestellt und sind in den Studiengebühren enthalten. Die Studienbriefe bilden zusammen mit den Online-Seminaren den inhaltlichen Kern eines Moduls, wobei der gesamte prüfungsrelevante Stoff in den Studienbriefen abgebildet wird. Die Studienbriefe enthalten zu jedem Kapitel Lernziele, Kontrollfragen (von repetitiv bis komplex), Fallbeispiele und/oder Übungsaufgaben. Entsprechende Musterlösungen sind stets im Anhang verfügbar. Begleithefte enthalten eine Anleitung zum Umgang mit dem entsprechenden Lehrbuch und ebenfalls weitere Kontrollfragen, Übungen und Lösungshinweise. Die schriftlichen Materialien werden ergänzt durch Online-Übungselemente und Repetitorien, die die Studierenden zur Vertiefung des Stoffes und zur Prüfungsvorbereitung nutzen sollen. Während des Studiums des Moduls erhalten die Studierenden bei Bedarf die erforderliche tutorielle Betreuung in Form einer fachlichen Beratung durch die Dozent:innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort die seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Änderungen im Studiengang. Die Nachfrage nach dem sehr breit ausgelegten Studiengang blieb im vergangenen Akkreditierungszeitraum hinter den Erwartungen zurück. Es hatte sich gezeigt, dass sich der Studiengang offenbar inhaltlich zu wenig von anderen betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengängen unterschied und kein nachhaltig wahrgenommenes eigenständiges Profil aufwies. Als Folge wurden die Wahlpflichtbereiche vom Umfang von zehn CP auf 42 CP erweitert, die Anzahl der Vertiefungsrichtungen wurde auf 15 erhöht. In den Vertiefungsrichtungen wurden zum Teil mit Partner:innen arbeitsmarktrelevante Inhalte aufgegriffen. Die Projektarbeit wurde in den Wahlpflichtbereich verlagert, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, das entsprechende Projekt deutlich stärker mit ihrem Interessenschwerpunkt und damit auch mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu verknüpfen. Im Gegenzug wurde die berufspraktische Phase gestrichen. Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass der Studiengang als Fernstudiengang weniger von Abiturienten, sondern in der Regel von Berufstätigen belegt wird.

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Ausweitung der Vertiefungsrichtungen ein richtiger Schritt war, um sich mit dem Studiengang von der Konkurrenz am Markt abzusetzen. Auch das steigende Interesse an dem Studiengang zeigt, dass dies der richtige Schritt war.

In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht sowie im differenziert ausgearbeiteten Modulhandbuch präsentiert sich den Gutachter:innen ein auch in seiner curricularen Struktur stimmiges Studienkonzept des generalistisch angelegten, Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre und Management“. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule dennoch, das Modulhandbuch zu überarbeiten und unter anderem auch die Modulbeschreibungen im Bereich der Kompetenzen und der Lernziele mehr zu vereinheitlichen und zu differenzieren. Dabei sollten die Taxonomiestufen nach Bloom berücksichtigt werden. Redundante Inhalte in den Modulen sollten vermieden werden. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter:innen bei den vermittelten Kompetenzen in der Vertiefungsrichtung „Finanzen und Controlling“. Hier passen ihrer Meinung nach Modultitel und Inhalt nicht zusammen, da der Bereich Finanzen kaum abgebildet ist. Bei den beiden neu eingerichteten Vertiefungsrichtungen „Finanzen und Controlling“ und „Personalmanagement“ empfehlen sie zudem die Überlappung mit den Grundlagenfächern zu prüfen und Redundanzen zu vermeiden. Diese genannten Aspekte hat die Hochschule aufgegriffen, im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife umgesetzt und in dem nachgereichten Modulhandbuch dokumentiert. Der Modultitel „Finanzen und Controlling“ wurde in „Rechnungswesen und Controlling“ geändert. Die Redundanzen in den beiden Vertiefungsrichtungen mit den Grundlagenfächern wurden entfernt. Das entsprechend den Empfehlungen der Gutachter:innen überarbeitete Modulhandbuch wurde eingereicht.

Bei den Literaturangaben im Modulhandbuch sollte auf Aktualität und die einheitliche formale Darstellung geachtet werden. Die Gutachter:innen regen an, im Studiengang mehr internationale Aspekte zu vermitteln bzw. im Modulhandbuch abzubilden und auch stärker internationale Literatur zu verwenden. Auch englischsprachige Module könnten angedacht werden. Die Hochschule verweist darauf, insbesondere Expert:innen für den regionalen Arbeitsmarkt auszubilden und deshalb die nationalen Rahmenbedingungen beispielsweise im Bereich Steuerrecht zu vermitteln. Dennoch solle aus Sicht der Gutachter:innen die internationale Perspektive nicht aus den Augen verloren werden. Auch die Studierenden befürworten einen Einbezug internationaler Diskurse. Die Gutachter:innen empfehlen daher der Hochschule auch die Verankerung der internationalen Perspektive auf die Studieninhalte weiterhin im Curriculum sicherzustellen. Das hat die Hochschule im Rahmen der Verbesserungsschleife bereits in einigen Modulen aufgegriffen. Auch die Vermittlung von Soft Skills im Studiengang ist ihrer Meinung nach im Modulhandbuch nicht ausreichend abgebildet. Auch bezogen auf diese Punkte wurde das Modulhandbuch überarbeitet.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu

dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte darauf achten, dass bei der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes auch die internationalen Perspektiven auf die Studieninhalte im Curriculum deutlich verankert sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studieninhalte sind modularisiert aufgebaut und umfassen sechs, zehn oder zwölf CP. Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Mobilitätsfenster sind somit gegeben. Studierende haben die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen abzulegen und diese anerkennen zu lassen. Einzelheiten sind in § 9, Teil A, der Studien- und Prüfungsordnung einschließlich Anhang 1 geregelt. Bei der Prüfung der Anerkennung ausländischer Studienleistungen kommt ein Anrechnungsleitfaden zur Anwendung.

Bis auf die Module „Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement“, „Wirtschaftsrecht I und II“, „Steuerlehre“ oder Module aus den Vertiefungsrichtungen mit landesspezifischen rechtlichen Inhalten und die Bachelorarbeit kommen grundsätzlich alle Module für eine Anerkennung in Frage, so dass ein Auslandssemester flexibel geplant werden kann. Beratung seitens der Hochschule ist möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Allensbach Hochschule Konstanz Teil A geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden ist dies jedoch eher die Ausnahme. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis und können die Gründe für die geringe Mobilität nachvollziehen; bei den Studierenden nehmen sie in Hinblick auf die Mobilität eine hohe Zufriedenheit wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf hauptamtlich professorale Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 75 SWS laut Lehrverflechtungsmatrix 65 % (49 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 35 % (26 SWS) der Lehre ab. Die durchschnittliche Betreuungsrelation im Semester von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden betrug 1:46. Das Lehrdeputat der Professor:innen umfasst bei einer Vollzeitprofessur grundsätzlich Lehrtätigkeiten, die einem Umfang von 18 SWS an Präsenzhochschulen entsprechen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule führt in regelmäßigen Abständen Professor:innenworkshops durch, mit dem Ziel, die Weiterentwicklung der Hochschule und die Qualifizierung der Professor:innenschaft zu verbessern. Zudem erhalten alle neuen Lehrenden Zugriff auf ein Einführungsmodul mit allen relevanten Informationen und Leitfäden, z.B. für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten. Die individuelle Einarbeitung beinhaltet auch eine Schulung für das an der Hochschule für Online-Vorlesungen verwendete Konferenzsystem „GoToMeeting“, für den Online-Campus, für das digitale Lernmanagementsystem Moodle, Schulungen zum Studienablauf, Prüfungswesen, Betreuung von Studierenden und die Aktivierung von Studierenden in der Online-Lehre. Neue Lehrende haben in der Professor:innenschaft eine:n feste:n Ansprechpartner:in. Hospitationen bei Kolleg:innen und der Besuch von Infoveranstaltungen sind ebenfalls möglich und erwünscht. Zudem steht ein eigenes Fernlehrmodul „Mediendidaktik“ zur Verfügung, das von allen Lehrenden besucht werden kann.

Das nichtwissenschaftliche Personal in der Verwaltung wird regelmäßig in Bezug auf Gesetzesänderungen, Systemanpassungen, Zulassungsvoraussetzungen, Umgang mit ausländischen Abschlüssen und Erweiterungen des Lernmanagementsystems und des Online-Campus geschult.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang mit den zwölf hauptamtlichen Professuren ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Deputatsberechnung der Lehrenden im Fernstudiengang. Welchen Umfang nehmen beispielsweise Betreuung von Prüfungen und Einsendearbeiten, die Betreuung von Foren oder die Erstellung und Überarbeitung von Studienbriefen ein. Die Hochschule hat hier ein differenziertes Punktesystem entwickelt. Alle Arten von Lehrtätigkeiten werden erfasst und im Verwaltungssystem dokumentiert. Dabei sollte der jeweilige Wert in Summe unterhalb des Gesamtdeputats liegen, damit noch hinreichend Zeit für die nicht differenziert quantifizierbaren Lehrtätigkeiten bleibt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird an der Hochschule insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professor:innen gewährleistet. Ebenso wird die Modulverantwortung i.d.R. von diesen wahrgenommen. Die Lehre im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“ wird zu mindestens 50 % von hauptberuflichem Lehrpersonal abgedeckt. Die Studierenden erhalten pro Modul immer eine feste:n Ansprechpartner:in, den/die sie bei Fragen jederzeit kontaktieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Allensbach Hochschule beschäftigt sechs Personen im Bereich des nicht wissenschaftlichen Personals, die auch für die Betreuung der Interessent:innen und Studierenden verantwortlich sind. Die Hochschule verfügt über Räumlichkeiten in Konstanz. Es handelt sich hierbei um Büroräume, einen eigenen Seminarraum, einen großzügig gestalteten Aufenthaltsbereich sowie einen Technik- und Abstellraum. Ferner hat die Allensbach Hochschule im selben Gebäude die Möglichkeit, zwei weitere Seminarräume jederzeit flexibel zu nutzen. Für Präsenzseminare in Konstanz können ebenfalls bedarfsabhängig geeignete Räumlichkeiten angemietet werden, so z.B. im nahegelegenen Bodenseeforum der IHK Konstanz.

Die Hochschule verfügt mit academyFIVE über ein vollständig integriertes Campusmanagementsystem. academyFIVE deckt alle für die Hochschule relevanten Verwaltungsprozesse ab und bietet darüber hinaus einen Online-Campus für die Studierenden der Hochschule mit umfangreichen Selbstservice- und Kommunikationsmöglichkeiten, die nur mit entsprechenden Zugangsdaten genutzt werden können. Ergänzend finden sich auf der Website der Hochschule zahlreiche Serviceangebote.

Überdies hat die Hochschule ein Lernmanagementsystem (LMS) auf Moodle-Basis im Einsatz. Dieses beinhaltet sämtliche für das Studium relevanten Materialien und Informationen. Daneben können dort auch Prüfungsleistungen erbracht oder eingereicht werden. Die Online-Präsenzseminare finden über das Online-Konferenzsystem GoToMeeting statt und werden grundsätzlich aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen stehen den Studierenden ab dem folgenden Werktag im Lernmanagementsystem zur Verfügung.

Den Studierenden werden grundsätzlich die für ihr Fernstudium erforderlichen schriftlichen Lernmaterialien (Studienbriefe, gegebenenfalls Fachbücher) durch die Hochschule zur Verfügung gestellt. Für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeiten benötigen sie daneben einen Zugang zur entsprechenden Fachliteratur. Dafür stehen verschiedene Optionen zur Verfügung:

Die Präsenzbibliothek der Allensbach Hochschule am Hochschulstandort Konstanz verfügt über einen Bestand von über 6.000 Einzeltiteln und umfasst folgende Bereiche: Wirtschaftswissenschaften, Recht, Steuern, Mathematik, Statistik, Wirtschaftspädagogik und Pädagogik. Die Studierenden haben die Möglichkeit, vor Ort Einsicht in die vorhandene Literatur zu nehmen und bei Bedarf auch Ausleihungen vorzunehmen. Zudem hat die Allensbach Hochschule einige Fachzeitschriften in Printform abonniert. Über den Online-Campus der Allensbach Hochschule haben die Studierenden Recherchemöglichkeiten und Zugang zu verschiedenen wissenschaftlichen Datenbanken und Fachzeitschriften. Die Hochschule stellt auch zwei E-Book Portale zur Verfügung, auf welchen Studierende E-Books der relevanten Fachrichtungen ausleihen bzw. herunterladen können. Mit der HTWG und der Universität Konstanz bestehen Nutzungsvereinbarungen für die Bibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die zu akkreditierenden Studiengängen weitgehend online durchgeführt werden, erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Entwicklung der Digitalisierung und der Nutzung innovativer Lernmittel wie interaktive E-Books oder Lernvideos an der Hochschule. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden für eigene Notizen und Anmerkungen immer noch Unterlagen in Papierform wünschen und erwarten. Das bestätigen die Studierenden. Nach ihren Aussagen sind die Inhalte in den Studienbriefen gut nachvollziehbar aufbereitet und die Unterlagen im Online-Campus sehr übersichtlich gegliedert. Ergänzt werden die Studienbriefe durch Kurzvideos, praktische Fälle und Einsendaufgaben. Jedem Studierenden wird zur Erarbeitung der Inhalte E-Coachs als Ansprechpartner:innen zur Seite gestellt. Daneben werden synchrone und asynchrone online Veranstaltungen angeboten. Die Literatur wird überwiegend mitgeliefert. Zusätzlich wird Literatur über open Source zur Verfügung gestellt. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (Teil A) definiert und geregelt. In dem besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung (Teil B) für den Bachelorstudiengang sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Neben der Bachelorarbeit werden 14 benotete Einsendearbeiten, fünf Hausarbeiten mit Präsentationen, drei Open-Book-Klausuren und eine Hausarbeit durchgeführt. Im Semester werden planmäßig im Vollzeitstudium zwischen drei und fünf Prüfungen absolviert. Schriftliche Prüfungen können an zehn Terminen pro Jahr absolviert werden. Die Ordnungen der Allensbach Hochschule Konstanz werden vom Senat genehmigt, als Satzung erlassen und gemäß Landeshochschulgesetz vom Rektor genehmigt (§ 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz). Entsprechend der internen Satzungen der Allensbach Hochschule Konstanz werden hochschulöffentliche Bekanntmachungen über den Online-Campus oder das Online-Lernsystem der AH veröffentlicht. Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung wurde durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Studierenden berichten über die ihrer Meinung nach hilfreichen, im digitalen Lernmanagementsystem verfügbaren Übungsklausuren und Wissenstests. Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule über die Durchführung von reinen Online-Klausuren seit der Coronapandemie bzw. wie sich bei dieser Art der Prüfung Manipulationen verhindern lassen. Die Hochschule erläutert, dass sich die Klausuren in der Regel auf konkrete Fälle beziehen. Die praxisorientierten und handlungsorientierten Fragestellungen werden für jede Klausur neu erstellt. Es dürfen Hilfsmittel genutzt werden. Die Studierenden legen eine eidesstattliche Erklärung ab, dass sie die Prüfung selbst durchgeführt haben. Die Antworten in den Klausuren sind zu begründen und sind in der Regel sehr individuell. Alle von Studierenden schriftlich eingereichten Arbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass es in einem BWL Studium auch bezogen auf das Basiswissen reine Wissensabfragen geben sollte. Sie empfehlen der Hochschule, die Prüfungsformate in den Basismodulen daraufhin noch einmal auf Kompetenzorientierung hin zu überprüfen. Die Hochschule hat in der Verbesserungsschleife den Vorschlag gemacht, einen vorgelagerten Online-Test bei Modulen mit Hausarbeiten, der vor Anmeldung der Hausarbeit bestanden sein muss, in weiteren Modulen einzuführen. Bei einzelnen Modulen existiert ein solcher Test bereits. Auch ein Leitfaden zum Umgang und zur Korrektur von Online-Prüfungen könnte hilfreich sein.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt über den Online-Campus oder das Online-Lernsystem der Allensbach Hochschule Konstanz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Ein Leitfaden zum Umgang und zur Korrektur von Online-Prüfungen könnte entwickelt werden. Online-Test zur Wissensabfrage könnten bei weiteren Modulen sinnvoll sein.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan für den Fernstudiengang in Vollzeit eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird erhoben. Grundsätzlich ist das Fernstudium so ausgelegt, dass den Studierenden, je nach Lebenslage, eine größtmögliche Flexibilität in der Gestaltung der Geschwindigkeit des Studiums und in der Festlegung der Reihenfolge der abzuliegenden Prüfungsleistungen, ermöglicht wird. Das umfasst folgende Aspekte:

- schriftliche Studienmaterialien (Studienbriefe, Lehrbücher mit Begleitheften), die den Studierenden zugesandt und/oder über das digitale Lernmanagementsystem zur Verfügung gestellt werden,
- jederzeitige Möglichkeit des Beginns des Studiums,
- jederzeitiger Zugang zum Lernmanagementsystem und zum Online-Campus,
- Online-Seminare in den Abendstunden zu den verschiedenen Modulen inklusive jederzeitige individuelle Abrufbarkeit der Aufzeichnungen über das Lernmanagementsystem,

- intensive persönliche, bedarfsbezogene Beratung und Betreuung der Studierenden per Telefon, E-Mail oder im Online-Campus (auf Wunsch aber auch im Vor-Ort-Gespräch),
- individuelle Rückmeldungen zu Lösungen von Einsendeaufgaben, Übungsaufgaben und Probeklausuren,
- gebührenfreie Betreuungsfrist bis zu 50 % über die Regelstudienzeit (entsprechend der Dauer der Gebühreinzahlung) hinaus, darüber hinaus auf Antrag,
- Angebot aller Prüfungen an mindestens zehn Terminen im Jahr, jeweils samstags (auf Antrag auch zu anderen Terminen)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort geben die Studierenden an, dass die Hochschule in ihren Strukturen familien- und arbeitnehmer:innenfreundlich sei. Der Fernstudiengang kann flexibel an individuelle Lebensumstände angepasst werden. Die fakultativen Präsenzzeiten werden teilweise wahrgenommen. Für die meist berufstätigen Studierenden ist dies ein wesentlicher Grund für die Wahl des Studiengangs. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden und die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Vertiefungsrichtungen, die an ihre berufliche Tätigkeit anknüpfen, wählen zu können. Literatur und Unterrichtsmaterialien beurteilen die Studierenden als adäquat. Die Inhalte der Studienbriefe sind gut nachvollziehbar dargestellt. Die Literatur wird Großteils zur Verfügung gestellt. Der Online-Campus wird von den anwesenden Studierenden kaum genutzt, da sie ihren Lebensmittelpunkt und ihre Netzwerke nicht an der Hochschule, sondern eher im beruflichen Umfeld sehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Studierenden berichten, dass sie das nacheinander Ablegen von Modulen besonders positiv sehen, weil man sich so immer auf nur ein Thema konzentrieren kann. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen. Die Studierenden bestätigen dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre und Management“ wird als Fernstudiengang angeboten. Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang über sechs Semester konzipiert. Das Studium kann um bis zu drei Semester kostenfrei über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden, so dass ein Studium in Teilzeit z. B. neben der Berufstätigkeit möglich ist. Ein Studienstart ist jederzeit möglich, alle Systeme und Materialien stehen online zur Verfügung.

Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Möglichkeiten der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten vor: schriftliche Studienmaterialien inklusive Übungsaufgaben und Lösungen, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Sämtliche Materialien werden von qualifizierten Autor:innen erstellt und im Sechs-Augen-Prinzip von Modulverantwortlichen und Lektor:innen geprüft. Die Aktualität wird durch regelmäßige Reviews sichergestellt. Live-Online-Seminare erlauben eine synchrone Wissensvermittlung, einen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden, fachliche Diskussionen, die Beantwortung von Fragen und eine Vorbereitung auf die Prüfung. Unterstützt wird das Fernstudium durch den Online-Campus zur Studienorganisation und das Lernmanagementsystem für den Zugang zu den Studienmaterialien. Die Lehrenden der Hochschule stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung. Haus- und Abschlussarbeiten werden individuell betreut. Schriftliche Prüfungen können an zehn Terminen pro Jahr absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass der Studiengang als ein Fernstudiengang, der sich insbesondere an berufstätige Studierende richtet, den Anforderungen an dieses Modell und den Ansprüchen der Studierenden gerecht wird. Durch die Verbindung von Selbststudium, angeleitetem Selbststudium und Online-Präsenz entsteht für die Studierenden eine möglichst flexible Studienstruktur. Das Konzept zur Durchführung des Fernstudiengangs ist adäquat ausgearbeitet und geeignet, den Lehrenden und Studierenden ein transparentes Verständnis des Ablaufes und der zugrunde liegenden Strukturen zu vermitteln. Das betrifft die flexible Studienorganisation, die gute Betreuung und die kurzen Reaktionszeiten der Lehrenden auf Anfragen. Das Qualitätssicherungssystem sieht die stetige Weiterentwicklung der Unterlagen, der digitalen Plattform und der didaktischen Weiterentwicklung der Lehr- und Lernformate vor. Der Austausch der Lehrenden über inhaltliche Schnittstellen ist geregelt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Überarbeitungsprozesses empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die entsprechende Prozessregelung transparenter zu hinterlegen und die Aktualisierung der Modulbeschreibungen und der Studienbriefe klarer zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prozessregelung zur regelhaften Überarbeitung der Studienunterlagen sollte transparenter kommuniziert und die turnusmäßige Prüfung und Anpassung der Unterlagen besser dokumentiert werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: der überwiegende Teil des Lerninhaltes wird im Fernstudium durch die schriftlichen Lehrmaterialien (i.d.R. Studienbriefe) vermittelt, die hierfür didaktisch aufbereitet werden. Lehrmaterialien werden i.d.R. durch Professor:innen oder wissenschaftlich ausgewiesene Praktiker:innen, die die Kriterien der Berufungsfähigkeit für eine Professur erfüllen, erstellt. Aktuelle Forschung wird z.B. in Form von wissenschaftlichen Fachartikeln berücksichtigt. Diese werden direkt in den Studienmaterialien verarbeitet, werden den Studierenden aber bei Bedarf auch im Original über das Lernmanagementsystem zur Verfügung gestellt. Gemäß Aufgabenprofil für Modulverantwortliche sind diese gehalten, schriftliche Materialien (online oder in Printform) anlassbezogen (z.B. bei Beschwerden), mindestens aber einmal pro Jahr zu überprüfen. Die Überprüfung sollte in geeigneter Form dokumentiert und gegenüber der Studiengangleitung angezeigt werden. Die Wissenschaftlichkeit wird durch entsprechende Vorgaben an die Autor:innen sichergestellt. Daneben enthält das Lernmanagementsystem zusätzliche Hinweise auf wissenschaftliche Literatur, die regelmäßig ergänzt werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Materialien zu aktuellen Entwicklungen und neuen Forschungserkenntnissen. Hierzu werden von den Lehrenden in Absprache mit den Modulverantwortlichen Vorschläge erstellt.

Aktuelle Forschungsprojekte und -ergebnisse, die aus zeitlich-organisatorischen Gründen noch nicht in die Studienbriefe einfließen konnten, werden durch die Professor:innen in die Online-Seminare eingebracht. Externe Lehrbeauftragte erhalten entsprechende Hinweise, dass aktuelle Forschungsergebnisse in den Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind.

Eine Verbindung der eigenen Forschung zur Lehre wird dadurch erreicht, dass insbesondere bei der Einrichtung von Wahlpflichtbereichen Anknüpfungspunkte zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschule gegeben sind. Eine Verbindung zur Praxis wird durch den Einsatz von Berufspraktiker:innen als Lehrende gefördert. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden einmal pro Semester anhand der Rückmeldungen

von Studierenden durch die Studiengangleitung überprüft. Zudem besteht ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit Spezialist:innen für Mediendidaktik der Universität Bamberg. Anpassungen wurden hier z.B. im Rahmen von gezielten Lehrvideos und dazu gehörigen Online-Wissenstests vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualität und Aktualität der Lern- und Lehrmaterialien sind an der Allensbach Hochschule wesentliche Faktoren. Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes, der methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs und der Studienbriefe vorhanden.

Das wird insbesondere auch in den Gesprächen mit den Lehrenden bei der Begutachtung deutlich. Die Überarbeitung nach Evaluation ist in einer Prozessregelung im Qualitätsmanagementhandbuch definiert. Dort ist auch festgelegt, dass der Aktualisierungsbedarf für jedes Modul mindestens einmal pro Jahr von den Modulverantwortlichen geprüft wird. Erforderliche Aktualisierungen sind von den Modulverantwortlichen innerhalb von sechs Monaten umzusetzen. Die Gutachter:innen gewinnen den Eindruck, dass die Überprüfung und Anpassung der Unterlagen laufend und anlassbezogen durch die Verantwortlichen erfolgt. Neue Fälle und aktuelle Beispiele werden in die Studienbriefe eingearbeitet. Die Qualitätssicherung der erstellten Unterlagen und Studienbriefe erfolgt durch ein sechs Augen Prinzip. Die entsprechende Prozessregelung scheint aber nicht allen bekannt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die entsprechende Prozessregelung transparenter zu hinterlegen und die Vorgaben und die Umsetzung bezogen auf die Überprüfung und Aktualisierung der Modulbeschreibungen und der Studienbriefe klarer zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prozessregelung zur regelhaften Überprüfung der Modulbeschreibungen und der Lern- und Lehrmaterialien sollte transparenter und verbindlicher kommuniziert und die turnusmäßige Aktualisierung klarer durch die Verantwortlichen dokumentiert werden.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement ist zentrale Aufgabe der Hochschulleitung. Daneben sind alle Studiengangleiter:innen und Modulverantwortlichen in das Qualitätsmanagement eingebunden. Ausgangspunkt für das Verständnis von Qualität und zur Bestimmung von Qualitätskriterien ist das Leitbild der Allensbach Hochschule Konstanz. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementhandbuch, welches die entsprechenden Verantwortlichkeiten regelt und über eine Evaluationsordnung, in welcher die Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre geregelt sind.

Zu den Verfahren der internen Evaluation gehören eine Erstsemesterbefragung, die Aufschluss über die Zufriedenheit mit der Betreuung, dem Einstieg ins Studium, dem Studienmaterial und dem Online-Campus geben soll. Daneben werden direkt im Anschluss an die Veranstaltungen Lehrveranstaltungsbefragungen durchgeführt. Sie dienen der individuellen Rückmeldung an die Lehrenden zu ihren Lehrveranstaltungen sowie der Qualitätskontrolle im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung. Ziel der Modulevaluationen ist es, alle Module auf ihre Studierbarkeit hin zu überprüfen, vornehmlich im Hinblick auf die Verständlichkeit der Studienmaterialien, die Angemessenheit der tutoriellen Betreuung, die Erfordernisse der Prüfungsvorbereitung sowie den Arbeitsaufwand.

Studierendenbefragungen finden online alle zwei Jahre statt (alternierend mit den Absolvent:innenbefragungen). Dabei geht es nicht um einzelne Lehrveranstaltungen oder Module, sondern um die Zufriedenheit der Studierenden mit der Studierbarkeit der Studienangebote, der Betreuungssituation und dem Studienablauf insgesamt. Die Absolvent:innenbefragungen haben das Ziel, rückwirkend die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Entwicklung der beruflichen Situation zu erfragen. Alle Befragungen erfolgen online und werden elektronisch ausgewertet. Der Rücklauf der Absolvent:innenbefragung für den Bachelorstudiengang liegt laut Hochschule bislang bei null, so dass hieraus bislang noch keine Maßnahmen abgeleitet werden können.

Gesamtverantwortlich für die Durchführung aller Evaluationsprozesse ist die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Qualitätsmanagementbeauftragten. Diesen obliegt auch die Auswertung der Ergebnisse und die Einleitung von Konsequenzen.

Negative Ergebnisse in Lehrveranstaltungsevaluationen ziehen Feedbackgespräche mit den jeweiligen Dozent:innen nach sich, um mögliche Missverständnisse auszuräumen. Kommt es zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Evaluationsergebnisse, wird ggf. ein:e neue Dozent:in eingesetzt. In den Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen geäußerte Kritikpunkte werden ausgewertet, überprüft und gegebenenfalls zur Verbesserung der Prozesse genutzt. Direkte

Feedbacks von Studierenden werden gesammelt und umgesetzt. Rückmeldungen der Studierenden oder Dozent:innen zu den Lernmaterialien werden bei der nächsten Überarbeitung berücksichtigt bzw. zeitnah umgesetzt.

Prozessverbesserungen werden den Studierenden über den Online-Campus kommuniziert, Änderungen in den Lehrmitteln oder neue Lehrende im jeweiligen Modul im Lernmanagementsystem. Sofern Prüfungen betroffen sind, werden Studierende zusätzlich und umgehend per E-Mail informiert. Feedbacks von Studierenden werden hierbei aus Gründen des Datenschutzes stets anonym erhoben. Die Ergebnisse der Befragungen werden in aggregierter und anonymisierter Form im Online-Campus publiziert. Lehrende erhalten ein individuelles Feedback zur Bewertung der Modulinhalte bzw. Lehrveranstaltungen.

Die Hochschule plant zukünftig auch einen Studiengangbeirat bestehend aus Studierendenvertreter:innen, Berufspraktiker:innen, Lehrenden und ggf. Verbandsvertreter:innen, um weiteren Input zu erhalten und die Qualität des Studiengangs weiter zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bemerken, dass bislang nur wenig aussagekräftige Daten zur Verfügung stehen, um einen Einblick in studiengangspezifische Themen zu erhalten. Auch in Bezug auf den Absolvent:innenverbleib liegen nur wenig Daten vor. Die Hochschule verweist auf die geringe Anzahl der Absolvent:innen und weiter auf die geringe Rücklaufquote der Befragungen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule hier ggf. auch über aufwändigere qualitative Verfahren den Verbleib und die Karriereentwicklung der Absolventinnen zu erheben. Ein positives Feedback kommt letztlich, genauso wie Anregungen und Kritik der Hochschule und dem Studiengang zugute. Auch der Aufbau eines Alumninetzwerkes halten sie für eine sinnvolle Option, um den wissenschaftlichen und persönliche Kontakt auch nach dem Studium zwischen ehemaligen Studierenden und Hochschule zu fördern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Seminarevaluationen, Modulevaluationen mit Workload-Erhebungen sowie Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Ebenso werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Laut Aussagen der Studierenden werden auch auf dem kurzen Weg vorgebrachte Verbesserungsvorschläge gehört und nach Möglichkeit direkt umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Rücklaufquoten bei der Absolvent:innenbefragungen sollten erhöht werden.
- Ein Alumninetzwerk sollte aufgebaut werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, welche an das Leitbild der Hochschule anknüpfen. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist benannt. Die Rolle und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind in § 17 der Grundordnung geregelt.

Das orts- und zeitunabhängige Fernstudium kommt Studierenden in besonderen Lebenslagen entgegen, da keine Fahrten zur Hochschule und kein Wechsel des Wohnorts für das Studium erforderlich sind. Die kostenlose Verlängerungsmöglichkeit des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit trägt ebenfalls zur Chancengleichheit bei, da dies besondere Lebenslagen von Studierenden abfangen kann. Regelungen zur Chancengleichheit bzw. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden sich in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sie sehr um die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Stausebenen der Hochschule bemüht ist und diese in unterschiedlichen Projekten unterstützt. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Gutachter:innen thematisieren aber den geringen Anteil an Professorinnen im Kollegium. Von den zwölf hauptamtlich professoral Lehrenden ist nur die Studiengangsleitung, weiblich. Die Hochschule gibt an, dass sie bereits erfolglos durch verschiedenen Maßnahmen versucht hat, den Frauenanteil zu erhöhen. Alle Stellen werden auch in Teilzeit ausgeschrieben. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, ihr Ziel, die Frauenquote im Studiengang und an der Hochschule insgesamt, zu erhöhen, konsequent weiterzuverfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Anteil an Professorinnen an der Hochschule und im Studiengang sollte erhöht werden.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Studierende der Vertiefungsrichtung „Betriebliche Steuerlehre“, die bereits eine Ausbildung zum:zur Steuerfachangestellte:n erfolgreich abgeschlossen haben, können an der kooperierenden Steuerfachschule Dr. Endriss den Lehrgang zum: zur Steuerfachwirt:in absolvieren und sich diese Inhalte bzw. die Prüfung zum: zur Steuerfachwirt:in auf den Studiengang bzw. die Module der Vertiefungsrichtung „Betriebliche Steuerlehre“ im Umfang von 82 CP pauschal anrechnen lassen. Die Kammerprüfung ist separat bei der Steuerberaterkammer abzulegen.

Eine entsprechende Äquivalenzprüfung wurde seitens der Hochschule durchgeführt (Äquivalenztabelle). Die Kooperation wird auf der Website der Allensbach Hochschule Konstanz beschrieben. Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht darin, dass Studierende von einem angesehenen Berufsabschluss profitieren, den sie parallel zum Studium und ohne Zeitverlust erlangen können.

Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, in dem Art und Umfang sowie Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile geregelt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die besonderen formalen Kriterien für nichthochschulische Kooperationen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württembergs zur Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Coronapandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Hochschule hat eine Qualitätssicherungsschleife in Anspruch genommen. Im Nachgang der Begutachtung wurde das überarbeitete Modulhandbuch, das Modulhandbuch

im Überarbeitungsmodus und eine Gegenüberstellung der Empfehlungen der Gutachter:innen und der daraufhin vorgenommenen Änderungen eingereicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof.in Dr. Marion Halfmann, Hochschule Niederrhein
 - Prof. Dr. Philipp Schorn, Hochschule Rhein-Waal
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Felix Böttjer, Hanseatic Bank GmbH & Co KG Hamburg
- c) Studierende
 - Carmen Schöchlin, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	29	18	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	41	29	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	9	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	29	21	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	14	8	3	1	21%	3	1	21%	3	1	21,43%
WS 2018/2019	17	9	4	3	24%	4	3	24%	4	3	23,53%
SS 2018	19	12	5	4	26%	5	4	26%	5	4	26,32%
WS 2017/2018	22	14	9	9	41%	12	10	55%	13	11	59,09%
SS 2017	19	15	11	10	58%	13	12	68%	14	12	73,68%
WS 2016/2017	7	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2016	3	0	2	0	67%	2	0	67%	2	0	66,67%
Insgesamt	209	136	34	27	16%	39	30	19%	41	31	19,62%

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021		8	2		
WS 2020/2021		6			
SS 2020	2	2	3		
WS 2019/2020	1	1			
SS 2019		8	3		
WS 2018/2019	1	2	1		
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017		1			
WS 2016/2017					
SS 2016					
Insgesamt	4	28	9		

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	7	1	2		
WS 2020/2021	5	1			
SS 2020	5	2			
WS 2019/2020	2				
SS 2019	11				
WS 2018/2019	4				
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017	1				
WS 2016/2017					
SS 2016					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	28.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17.02.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 22.11.2016 bis 31.08.2022
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)